

Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) sowie

Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrats

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 6. März 2025

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die ad-hoc-Kommission des Kantonsrats betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) sowie Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrats hat die Vorlage des Regierungsrats vom 22. Oktober 2024 (Vorlage Nr. 3832.1 - 17908) an einer Halbtagessitzung am 6. März 2025 beraten und verabschiedet. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat das Geschäft aus Sicht des Regierungsrats. Er wurde von Bettina Fässler, juristische Mitarbeiterin der Finanzdirektion, unterstützt. Das Protokoll führte Christa Hegglin.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1.	Ausgangslage	
2.	Ablauf der Kommissionssitzung	2
3.		
	Eintretensdebatte	
5.	Detailberatung	2
6.	<u> </u>	
7.		
8.	Anträge	

1. Ausgangslage

Die vom Regierungsrat beantragten Änderungen des Nebenamtsgesetzes und des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrats gehen unter anderem auf eine Motion von Heinz Achermann, Michael Felber, Adrian Moos, Mario Reinschmidt und Ronahi Yener betreffend angepasste und vereinfachte finanzielle Rahmenbedingungen für Mitglieder des Zuger Kantonsrats zurück. Die vom Regierungsrat beantragten Änderungen in Bezug auf die Entschädigungen der Vertretung des Kantons bzw. kantonaler Behörden an besonderen Anlässen basieren auf der Motion der erweiterten Staatswirtschaftskommission betreffend Anpassung der Entschädigung des Kantonsratspräsidiums in der Teilrevision des Nebenamtsgesetzes. Ziel ist es, die finanziellen Rahmenbedingungen für die nebenamtlichen Behördenmitglieder sowie für die Fraktionen des Kantonsrats zu verbessern und der gestiegenen Verantwortung sowie dem zeitlichen Aufwand dieser Funktionen Rechnung zu tragen. Die Änderungen betreffen unter anderem die Mitglieder des Kantonsrats, dessen Präsidium, Kommissionsmitglieder, nebenamtliche Richterinnen und Richter sowie weitere Behördenmitglieder. Auch die Fraktionen des Kantonsrats sowie fraktionslose Ratsmitglieder sollen künftig höhere Beiträge erhalten. Für die Entschädigung der Kantonsratsfraktionen soll analog zum Nebenamtsgesetz ebenfalls ein Teuerungsausgleich eingeführt werden.

Seite 2/7 3832.4 - 18135

2. Ablauf der Kommissionssitzung

Die Kommissionspräsidentin Vroni Straub eröffnete die Kommissionssitzung mit einem kurzen Überblick über den Ablauf der Sitzung. Anschliessend erfolgte die Vorstellung der Vorlage durch Finanzdirektor Heinz Tännler. Nach Abschluss der Fragerunde folgte die Eintretensdebatte und daraufhin die Detailberatung. Die Kommission schloss ihre Arbeiten mit der Schlussabstimmung ab. An der Kommissionssitzung waren 14 Kommissionsmitglieder anwesend.

3. Fragerunde

Es wurde die Frage aufgeworfen, inwiefern die Entschädigungen der nebenamtlichen Behördenmitglieder gemäss Nebenamtsgesetz der Versicherungspflicht im Hinblick auf die berufliche Vorsorge (BVG) sowie die Unfallversicherung unterliegen. Bei diesen Entschädigungen handelt es sich nicht um Einkommen im Sinne des BVG, da kein Arbeitsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne besteht. Die Tätigkeit erfolgt im Rahmen eines öffentlichen Ehrenamts, weshalb die Entschädigungen nicht als beitragspflichtiger Lohn gelten. Folglich besteht keine obligatorische Versicherungspflicht gemäss BVG. Aus dem gleichen Grund besteht auch keine Pflicht zur Unfallversicherung. Die Absicherung gegen Krankheit und Unfall während der Ausübung der parlamentarischen Tätigkeit liegt somit in der Verantwortung der einzelnen Mitglieder des Kantonsrats.

Zudem wurde die Frage gestellt, warum in § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Nebenamtsgesetz der Betrag nicht definiert werden kann und stattdessen «XX in der Synopse steht. Die Vergütung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und Visitationen von kantonsrätlichen Kommissionen (§ 5 Abs. 2 und 3 Nebenamtsgesetz) bleibt im Grundsatz unverändert und wird nicht erhöht. Damit die Entschädigungen unter dieser Ziffer aber infolge Festlegung eines neuen Landesindex der Konsumentenpreise (§ 9 Nebenamtsgesetz) nicht faktisch reduziert werden, werden diese per Stichtag der zweiten Lesung im Kantonsrat geändert.

4. Eintretensdebatte

Die Votierenden sprachen sich grossmehrheitlich für Eintreten aus. Das Eintreten wurde mit 10 zu 4 Stimmen ohne Enthaltung beschlossen.

5. Detailberatung

5.1. Nebenamtsgesetz

Teil I

Ingress

→ Die Kommission stimmte der Änderung des Ingresses stillschweigend zu.

§ 4 Abs. 1 (Kantonsratssitzungen)

Zwei Kommissionsmitglieder beantragten eine Änderung des § 4 Abs. 1 sowie sinngemäss für weitere Bestimmungen (ausser für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter), dass die Entschädigung für Kantonsrätinnen und Kantonsräte pauschal um rund 12 Prozent – anstatt wie

3832.4 - 18135 Seite 3/7

beantrag um 30-35 Prozent – erhöht werden. Begründet wurde dies damit, dass es sich beim Antrag des Regierungsrats um keine moderate Erhöhungen handle. Der Finanzdirektor betonte, dass es sich bei einer pauschalen Erhöhung sämtlicher zur Frage stehenden Entschädigungen um 12 Prozent nicht mehr um eine adäquate Erhöhung handle.

→ Die Kommission lehnte den Antrag auf pauschale Erhöhung der Entschädigungen um 12 Prozent mit 9 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung ab und stimmte dem regierungsrätlichen Antrag somit zu.

Hinweis: Der Antrag auf eine pauschale Erhöhung um 12 Prozent bezog sich nicht nur auf § 4 Abs. 1 sondern sinngemäss auch auf weitere Bestimmungen – mit Ausnahme der nebenamtlichen Richterinnen und Richter. Da dieser Antrag jedoch mit 9 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung deutlich abgelehnt wurde und in der anschliessenden Detailberatung keine weiteren Wortmeldungen dazu erfolgten, wird im Folgenden nicht weiter darauf eingegangen. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass die folgenden Änderungen stillschweigend akzeptiert wurden.

§ 5 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 und Abs. 3 (Kantonsrätliche Kommissionen) § 6 Abs. 1, 2 und 3 (Sitzungen, Augenscheine, Referententätigkeit) § 7 Abs. 1 und 2 (Generalklausel)

→ Die Kommission stimmte den Änderungen von § 5 Abs. 1 Bst. a, 2 und 3, § 6 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 7 Abs. 1 und 2 stillschweigend zu.

§ 8 Abs. 1 (neu: Zulage für das Präsidium und Vizepräsidium des Kantonsrats)

Im Rahmen der Sitzung wurde ein Antrag eingebracht, welcher die gesetzliche Regelung der Entschädigung von Stellvertretungen in Rats- und Kommissionsfunktionen thematisierte. Der Antragsteller wies auf eine potenzielle Lücke im Nebenamtsgesetz hin: Wäre die Kommissionspräsidentin heute verhindert, müsse der gewählte Vizepräsident die vollständige Leitung der Sitzung übernehmen, ohne dass dafür eine klare gesetzliche Grundlage zur Entschädigung bestünde. Es wurde betont, dass in solchen Fällen der Vizepräsident nicht nur die Sitzung leite, sondern auch sämtliche damit verbundenen Aufgaben der Kommissionspräsidentin übernehme, für die diese bei Abwesenheit ebenfalls keine Entschädigung erhalte. Ziel des Antrags war es daher, im Nebenamtsgesetz einen übergeordneten Absatz zu schaffen, der die finanzielle Abgeltung solcher Stellvertretungssituationen ausdrücklich regelt. Dies solle für alle im Gesetz erfassten Funktionen gelten. Die Kommissionspräsidentin stellte klar, dass der Antrag nicht nur das Kantonsratspräsidium, sondern sämtliche Positionen mit Stellvertretungsregelung betreffe, was vom Antragsteller bestätigt wurde. In der folgenden Diskussion wurde von verschiedenen Mitgliedern auf ähnliche Situationen verwiesen, darunter etwa eine Sitzung, die von einer Alt-Kantonsratspräsidentin geleitet wurde. Dabei blieb jedoch offen, ob in diesen Fällen eine spezifische Entschädigung ausgerichtet wurde. Ein Mitglied brachte ein, dass solche Fälle sehr selten seien und eine gesetzliche Regelung daher nicht zwingend notwendig erscheine. Der Finanzdirektor teilte diese Einschätzung und argumentierte, dass der Aufwand für eine kurzfristige Übernahme einer Sitzung überschaubar sei. Sollte sich ein Stellvertretungsfall über mehrere Sitzungen erstrecken, wie im hypothetischen Fall einer längeren Abwesenheit der Kommissionspräsidentin, sei eine angemessene Entschädigung selbstverständlich. Der Antragsteller zog seinen Antrag zurück.

→ Die Kommission stimmte der Änderung von § 8 Abs. 1 stillschweigend zu.

Seite 4/7 3832.4 - 18135

§ 9 Abs. 1 (Teuerungsausgleich)

→ Die Kommission stimmte den Änderungen von § 9 Abs. 1 stillschweigend zu.

§ 14 (Inkrafttreten)

→ Die Kommission stimmte der Aufhebung von § 14 stillschweigend zu.

Teil II (Fremdänderungen)

Ein Kantonsratsmitglied stellte den Antrag, die im Personalgesetz vorgesehene Anzahl bezahlter Arbeitstage für die Ausübung eines öffentlichen Nebenamts von 12 auf 18 Tage pro Kalenderjahr zu erhöhen. Er begründete dies mit persönlichen Erfahrungen aus der Privatwirtschaft, wo politische Mandate teils grosszügiger unterstützt würden. Mehrere Kommissionsmitglieder lehnten den Antrag sowohl aus formellen und als auch inhaltlichen Gründen ab. Sie wiesen darauf hin, dass Fremdänderungen in offenen Gesetzesvorlagen nur bei zwingenden Gründen zulässig seien. Eine Erweiterung der bezahlten Urlaubstage sei keine zwingende Änderung und bedürfe zudem einer Vernehmlassung unter Einbezug der Personalverbände und Parteien. Die Kommissionspräsidentin sowie weitere Mitglieder warnten vor einer inhaltlichen Ausweitung der Vorlage über das ursprüngliche Ziel hinaus. Solche Anpassungen könnten die Gesetzesarbeit verwässern und zu einem Präzedenzfall für weitere unkoordinierte Fremdänderungen werden. Trotz dieser Einwände wurde an diesem Antrag festgehalten. Die Kommission entschied, zunächst über die grundsätzliche Bereitschaft zur Behandlung nicht zwingender Fremdänderungen abzustimmen.

→ Die Kommission lehnt mit 12 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung die Zulassung nicht zwingender Fremdänderungen ab.

Mit den **Teilen III und IV** gemäss Vorlage war die Kommission stillschweigend einverstanden.

5.2. Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrats

Teil I

Ingress

→ Die Kommission stimmte der Änderung des Ingresses stillschweigend zu.

§ 1 Abs. 2 Bst. a

In der Kommission wurde über die Zweckgebundenheit der Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrats diskutiert. Dabei wurde explizit erwähnt, dass diese Beiträge für die Fraktionen für ihre geleistete Arbeit sowie zur teilweisen Deckung der Unkosten zu verwenden sind. Diese Mittel sind zweckgebunden für die Arbeit der Fraktionen zu verwenden und nicht für parteipolitische Zwecke einzusetzen. Zwei Anträge wurden eingereicht: Ein Mitglied des Kantonsrats beantragte eine Grundentschädigung von 10 000 Franken für die Fraktionen des Kantonsrats (Antrag 1), während ein anderes eine Entschädigung in der Höhe von 5000 Franken (Antrag 2) vorschlug. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass den Fraktionen derzeit 2500 Franken ausbezahlt werden. Der Regierungsrat hat seinerseits eine Grundentschädigung in der Höhe von 7500 Franken vorgeschlagen.

3832.4 - 18135 Seite 5/7

In einem ersten Schritt erfolgte eine Unterbereinigung, indem Anträge 1 und 2 einander gegenübergestellt wurden:

→ Die Kommission stimmte dem Antrag 2 mit 8 zu 6 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Daraufhin wurde der Antrag 2 dem regierungsrätlichen Antrag gegenübergestellt.

→ Die Kommission stimmte dem regierungsrätlichen Antrag mit 11 zu 3 Stimmen ohne Enthaltung zu.

§ 1 Abs. 2 Bst. b § 2 Abs. 1

→ Die Kommission stimmte den Änderungen von § 1 Abs. 2 Bst. b sowie § 2 Abs. 1 stillschweigend zu.

§ 3 Abs. 1 (aufgehoben)

→ Die Kommission stimmte der Aufhebung von § 3 Abs. 1 stillschweigend zu.

§ 4 Abs. 1

→ Die Kommission stimmte der neuen Bestimmung § 4 Abs. 1 stillschweigend zu.

Mit den **Teilen II, III und IV** gemäss Vorlage war die Kommission stillschweigend einverstanden.

6. Schlussabstimmung

Die vorberatende Kommission stimmte der Vorlage in der Schlussabstimmung einstimmig mit 14 zu 0 ohne Enthaltung Stimmen zu.

7. Motion der SP-Fraktion zu «Änderungen im Nebenamtsgesetz»

Die SP-Fraktion hat am 4. Februar 2025 eine Motion zu «Änderungen im Nebenamtsgesetz» eingereicht. Der Kantonsrat hat die Motion am 20. Februar 2025 an die ad-hoc-Kommission Nebenamtsgesetz überwiesen. Diese hat die Motion am 6. März 2025 beraten und unterbreitet dem Kantonsrat zur Motion Bericht und Antrag wie folgt:

Die Motion verlangt, dass der Versand von Unterlagen durch die Staatskanzlei grundsätzlich nur noch digital erfolgt (mit wenigen Ausnahmen, wie beispielsweise der Budget- und Geschäftsbericht, falls erwünscht) und dass im Gegenzug eine Spesenentschädigung für allfällige private Druckkosten an die Mitglieder des Kantonsrats ausbezahlt wird. Die Kommission anerkennt das grundsätzliche Anliegen der Motion, nämlich eine stärkere Ausrichtung auf digitale Prozesse und die Förderung papierloser Arbeitsweisen. Jedoch erachtet sie eine Umsetzung des vorgeschlagenen Modells als weder notwendig noch zielführend. Das aktuelle System, das sowohl eine physische als auch eine digitale Zustellung vorsieht, hat sich in der Praxis bewährt. Es gibt jedem Kantonsratsmitglied die Freiheit, selbst zu entscheiden, wie sie bzw. er die Unterlagen am liebsten nutzt. Die von der Motionärin gewünschte Entwicklung hin zu mehr Digitalisierung vollzieht sich wohl ohnehin stetig – nicht zuletzt durch den Generationenwechsel

im Parlament. Eine zusätzliche Regelung oder finanzielle Anreize sind daher nicht erforderlich. Die Einführung einer Spesenentschädigung für den Heimdruck würde neuen bürokratischen Aufwand erzeugen und könnte zu Ungerechtigkeiten führen. Eine Kontrolle der tatsächlichen Druckaktivitäten der einzelnen Mitglieder des Kantonsrats wäre kaum praktikabel.

Die Kommission erwartet von der Staatskanzlei, dass die parlamentarischen Vorstösse nicht ausschliesslich elektronisch, sondern weiterhin auch in physischer Form an diejenigen Mitglieder des Kantonsrats, die dies wünschen, zugestellt werden. Zudem ist darauf zu achten, dass die Zustellung fristgerecht erfolgt, damit eine sorgfältige Vorbereitung gewährleistet ist.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die vorberatende Kommission dem Kantonsrat mit 13 zu 1 Stimmen (bei 1 Abwesenheit), die Motion der SP-Fraktion betreffend Änderungen im Nebenamtsgesetz vom 4. Februar 2025 (Vorlage Nr. 3877.1 - 18029) nicht erheblich zu erklären.

8. Anträge

- 1. die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 10 zu 4 Stimmen auf die Vorlage Nr. 3832.2 17910 einzutreten;
- 2. die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 14 zu 0 Stimmen auf die Vorlage Nr. 3832.3 17910 einzutreten;
- 3. die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat der Vorlage Nr. 3832.2 mit 10 zu 4 zuzustimmen;
- 4. die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat der Vorlage Nr. 3832.3 mit 14 zu 0 Stimmen zuzustimmen;
- 5. die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat die teilerheblich erklärte Motion von Heinz Achermann, Michael Felber, Adrian Moos, Mario Reinschmidt und Ronahi Yener betreffend angepasste und vereinfachte finanzielle Rahmenbedingungen für Mitglieder des Zuger Kantonsrats (Vorlage Nr. 3529.2 - 17300) mit 14 zu 0 Stimmen als erledigt abzuschreiben.
- 6. die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat die Motion der erweiterten Staatswirtschaftskommission betreffend Anpassung der Entschädigung des Kantonsratspräsidiums in der Teilrevision des Nebenamtsgesetzes (Vorlage Nr. 3749.1 17745) mit 14 zu 0 Stimmen teilerheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
- 7. die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat die Motion der SP-Fraktion betreffend «Änderungen im Nebenamtsgesetz» (Vorlage Nr. 3877.1 18029) mit 13 zu 1 Stimme für nicht erheblich zu erklären:
- die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat den Eventualantrag in der Motion der SP-Fraktion betreffend «Änderungen im Nebenamtsgesetz» (Vorlage Nr. 3877.1 18029) mit 13 zu 1 Stimme abzulehnen.

3832.4 - 18135 Seite 7/7

Zug, 6. März 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung Im Namen der vorberatenden Kommission

Die Präsidentin: Vroni Straub

Kommissionsmitglieder:

Vroni Straub, Zug, Präsidentin Achermann Heinz, Hünenberg Philipp C. Brunner, Zug Felber Michael, Zug Gautier Joëlle, Zug Gössi Alois, Baar Grob Erich, Cham Illi Jeffrey, Hünenberg Lanz Christophe, Walchwil Moos Adrian, Zug Mösch Jean Luc, Cham Reinschmidt Mario, Steinhausen Riboni Michael, Baar Rogger Adrian, Baar Schriber-Neiger Hanni, Risch